

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2011

Wien, 14. Jänner 2011

Stück 1

3853. Mitteilung

Übersicht: Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen

3854. - 3878 Verordnung

Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen

3853 Mitteilung

Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
3854	Wieselburg	Amstetten	NÖ
3855	Zwerndorf	Gänserndorf	NÖ
3856	Oberweiden	Gänserndorf	NÖ
3857	Baumgarten an der March	Gänserndorf	NÖ
3858	Parbasdorf	Gänserndorf	NÖ
3859	Markgrafneusiedl	Gänserndorf	NÖ
3860	Weikendorf	Gänserndorf	NÖ
3861	Stripfing	Gänserndorf	NÖ
3862	Straßerfeld	Gänserndorf	NÖ
3863	Gänserndorf	Gänserndorf	NÖ
3864	Dörfles	Gänserndorf	NÖ
3865	Aspacherfeld	Gänserndorf	NÖ
3866	Tresdorf	Korneuburg	NÖ
3867	Rückersdorf	Korneuburg	NÖ
3868	Weitra	Gmünd	NÖ
3869	Lichtenau	Rohrbach	OÖ
3870	St. Oswald	Rohrbach	OÖ
3871	Frindorf	Rohrbach	OÖ
3872	Haslach	Rohrbach	OÖ
3873	Hundbrenning	Rohrbach	OÖ
3874	Attnang-Puchheim	Vöcklabruck	OÖ
3875	St. Lorenz	Vöcklabruck	OÖ
3876	Gießenberg	Graz	ST
3877	Kirchberg in Tirol	Kufstein	T
3878	Erl	Kufstein	T

3854. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wieselburg, Nr. 22143.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 155 - 54

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Amstetten während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 22. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5124/2010-302

3855. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Zwerndorf, Nr. 06301.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Zwerndorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Zwerndorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4678/2010-302

3856. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberweiden, Nr. 06301.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Oberwei-

den wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Oberweiden.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4677/2010-302

3857 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Baumgarten an der March, Nr. 06301.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Baumgarten an der March wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Baumgarten an der March.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geo-

codierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4676/2010-302

3858 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Parbasdorf, Nr. 06219.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Parbasdorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Parbasdorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4675/2010-302

3859 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Markgrafneusiedl, Nr. 06213.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Markgrafneusiedl wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Markgrafneusiedl.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4674/2010-302

3860 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Weikendorf, Nr. 06029.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Weikendorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Weikendorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4673/2010-302

3861 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Stripfing, Nr. 06025.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Stripfing wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Stripfing.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4672/2010-302

3862 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Straßerfeld, Nr. 06024.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Staßer-

feld wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Straßerfeld.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4670/2010-302

3863 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gänserndorf, Nr. 06006.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Gänserndorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Gänserndorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4669/2010-302

3864. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Dörfles, Nr. 06004.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Dörfles wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Dörfles.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4668/2010-302

3865. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Aspacherfeld, Nr. 06002.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Aspacherfeld wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Aspacherfeld.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gänserndorf während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4667/2010-302

3866 Verordnung des Bundesamtes für
Eich- und Vermessungswesen vom
16. Dezember 2010 über die Änderung der Ko-
ordinaten von Grenzpunkten und der Geocodie-
rungen von Adressen in der Katastralgemeinde
Tresdorf, Nr. 11019.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG),
BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das
BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Ko-
ordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des
Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der
Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des
Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nach-
folgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 98

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Fest-
punkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte
der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geo-
codierungen der Adressen werden von Amts wegen
geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der
Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geoco-
dierungen der Adressen sind in den technischen Un-
terlagen im Vermessungsamt Korneuburg während
der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautba-
rung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermes-
sungswesen, GZ 4599/2010-302

3867 Verordnung des Bundesamtes für
Eich- und Vermessungswesen vom
16. Dezember 2010 über die Änderung der Ko-
ordinaten von Grenzpunkten und der Geocodie-
rungen von Adressen in der Katastralgemeinde
Rückersdorf, Nr. 11013.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG),
BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Ko-
ordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des
Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der
Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des
Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nach-
folgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 11, 137, 173, 212, 219, 226, 236 und 245

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Fest-
punkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte
der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geo-
codierungen der Adressen werden von Amts wegen
geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der
Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geoco-
dierungen der Adressen sind in den technischen Un-
terlagen im Vermessungsamt Korneuburg während
der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautba-
rung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermes-
sungswesen, GZ 4760/2010-302

3868 Verordnung des Bundesamtes für
Eich- und Vermessungswesen vom
16. Dezember 2010 über die Änderung der Ko-
ordinaten von Grenzpunkten und der Geocodie-
rungen von Adressen in der Katastralgemeinde
Weitra, Nr. 07348.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG),
BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das
BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Ko-
ordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des
Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der
Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 100

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gmünd während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5007/2010-302

3869 ■ **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Lichtenau, Nr. 47314.**

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Lichtenau wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Lichtenau.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4598/2010-302

3870 ■ **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Oswald, Nr. 47010.**

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde St. Oswald, Nr. 47010, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 22. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5003/2010-302

3871 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Frindorf, Nr. 47305.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Frindorf, Nr. 47305, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 22. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4595/2010-302

3872 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Haslach, Nr. 47307.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Haslach, Nr. 47307, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 22. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4596/2010-302

3873 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hundbrenning, Nr. 47310.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des

Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Hundbrenning, Nr. 47310, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 22. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4597/2010-302

3874 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Attnang-Puchheim, Nr. 50303.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Attnang-Puchheim wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Ein-

schaltpunkte der Katastralgemeinde Attnang-Puchheim.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Vöcklabruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6325/2010-302

3875 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Lorenz, Nr. 50105.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde St. Lorenz wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde St. Lorenz.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Vöcklabruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5557/2010-302

3876 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gießenberg, Nr. 63370.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 13, 31, 32 und 33

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6112/2010-302

3877 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kirchberg in Tirol, Nr. 82005.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 63

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6241/2010-302

3878 **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Dezember 2010 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Erl, Nr. 83005.**

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 80

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte

der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Dezember 2010

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6353/2010-302

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110-2607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.